

Anlage

D

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00
„Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering
(Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort
(Teilbereich B)“ Teilplan 2**

Umweltbericht

(Planungsstand: März 2024)

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00
„Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich
Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und
nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2)
der Stadt Bielefeld**



Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00
„Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkerling
(Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort
(Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

City Project Bielefeld Am Stadtholz GmbH
Immermannstraße 50
40210 Düsseldorf

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Eng. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2086

Warstein-Hirschberg, März 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachpläne	7
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	8
2.1 Untersuchungsgebiet	8
2.2 Geografische und politische Lage	11
2.3 Naturschutzfachliche Planung	12
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	12
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	12
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1 Untersuchungsinhalte	14
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	15
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	16
3.3.1 Immissionen	16
3.3.2 Erholung	18
3.4 Schutzgut Tiere	18
3.5 Schutzgut Pflanzen	21
3.6 Schutzgut Fläche	23
3.7 Schutzgut Boden	23
3.8 Schutzgut Wasser	25
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	25
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	26
3.9 Schutzgut Klima und Luft	26
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
3.10 Schutzgut Landschaft	30
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	32
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	35
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	36
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	36
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 36	
4.1.1.1 Immissionen	36
4.1.1.2 Erholung	36

Verzeichnisse

4.1.2	Schutzgut Tiere.....	36
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	37
4.1.4	Schutzgut Fläche.....	37
4.1.5	Schutzgut Boden.....	37
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	37
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	37
4.1.8	Schutzgut Landschaft.....	38
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	38
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	38
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	39
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	40
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	40
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	40
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	41
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	42
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	43
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	44
	Quellenverzeichnis.....	49

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2	Auszug aus dem Nutzungsplan.....	5
Abb. 3	Auszug aus dem Nutzungsplan.....	6
Abb. 4	Lage des Plangebiets.....	8
Abb. 5	Ehemaliges Produktionsgebäude im Plangebiet.....	9
Abb. 6	Trafohaus im Plangebiet	9
Abb. 7	Weiteres Gebäude im Plangebiet.....	10
Abb. 8	Gebäude westlich des Plangebietes.....	10
Abb. 9	Gräser und Hochstauden westlich des Trafohauses.	10
Abb. 10	Eibe westlich des Trafohauses.....	10
Abb. 11	Beet mit Schneebeeren und Berberitze westlich angrenzend zum ehemaligen Produktionsgebäude.	10
Abb. 12	Spitzhorn im Bereich des Parkplatzes im Plangebiet.....	10
Abb. 13	Beet mit Immergrüner Heckenkirsche im Norden des Plangebietes.	11
Abb. 14	Beet mit Immergrüner Heckenkirsche und zwei Kupferfelsenbirnen im Norden des Plangebietes.....	11
Abb. 15	Sand-Birke im Nordosten des Plangebietes.	11
Abb. 16	Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes.....	11
Abb. 17	Parkplatz im nordöstlichen Teil (Teilbereich B) des Plangebietes.....	11
Abb. 18	Gehölzstreifen östlich angrenzend zum Parkplatz.	11
Abb. 19	Zum Abbruch vorgesehene, untersuchte Gebäude im Plangebiet.....	20
Abb. 20	Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet.....	22
Abb. 21	Auszug aus der Bodenkarte für das Plangebiet.....	24
Abb. 22	Auszug aus der Planungshinweiskarte Stadtklima (2020)	27
Abb. 23	Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) im Siedlungsgefüge.....	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren.....	15
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00	22
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	33

1.0 Einleitung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“.

„Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes (Teilplan 1 und 2) ist, dass die industrielle Nutzung innerhalb des Plangebietes (Textilbranche) aufgegeben wurde und es deshalb einer sinnvollen und städtebaulich verträglichen Nachnutzung bedarf. Aufgrund der zwischenzeitlich im Umfeld entstandenen Nutzungen (Lenkwerk-Quartier, Autohaus) soll sich der betreffende Bereich perspektivisch als Gewerbegebiet entwickeln. Als eine potenzielle gewerbliche Nutzung soll das Polizeipräsidium Bielefeld am Standort (Teilplan 1) angesiedelt werden. Hier besteht seit längerer Zeit ein konkreter Bedarf, die zur Zeit an mehreren Standorten verteilten Abteilungen an einem Ort zusammenzufassen. Um am Standort die Einrichtungen bedarfsgerecht anzusiedeln soll ein großer Teil der ehemals industriell genutzten Gebäudeteile zurückgebaut werden“ (Teilplan 1) (HEMPEL + TACKE 2023A).

In Teilplan 2 soll der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen, hier Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, in einem Gewerbegebiet soll die Verwaltung eines örtlichen Textilunternehmens nebst kleinflächigem Werksverkauf sowie einer Produktionsvorbereitung am Standort angesiedelt werden. (HEMPEL + TACKE 2024A)

„Da bei der vorliegenden Planung, auf Grund der räumlichen Nähe zu einem Störfallbetrieb (hier die Stockmeier Gruppe), entsprechende Pflichten zur Vermeidung / Begrenzung von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zu beachten sind, soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) im Normalverfahren erfolgen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a (1) 5 BauGB“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) erstellt.

Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Das Ziel der Planung besteht darin, innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen auf den bislang als Industriegebiet festgesetzten Flächen zu schaffen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Lage des Plangebietes

„Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) liegt im Stadtteil Innenstadt im Bezirk Bielefeld-Mitte, ca. 100 m südlich der Kreuzung Eckendorfer Straße / Am Stadtholz und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,86 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf zwei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche aufgegliedert, da die Flächen mit Regelungsbedarf (Industriegebiet / Gewerbegebiet) durch eine Fläche ohne unmittelbaren städtebaulichen Regelungsbedarf (öffentliche Verkehrsfläche) getrennt sind. Die zwei Teilbereiche sind durch eine einheitliche planerische Konzeption miteinander funktional verbunden und werden den Ansprüchen an einen Geltungsbereich, der einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient, gerecht“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

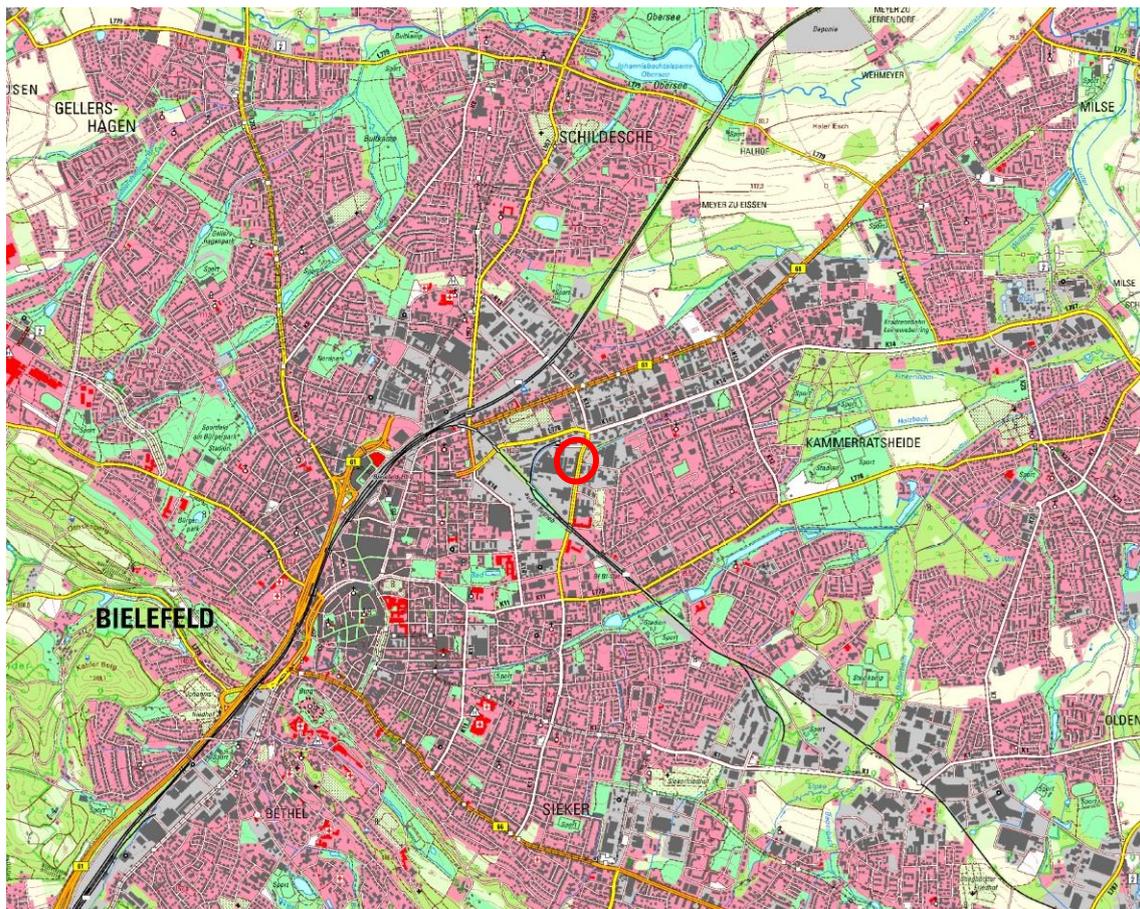


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.

Einleitung

Der westliche Teilbereich A des Geltungsbereiches wird im Norden durch die Straße „Werkering“, im Osten durch die Straße „Am Stadtholz“, im Süden durch die Einfahrt zur Stockmeier Holding GmbH begrenzt und umfasst die Flurstücke 622 tlw., 641 und 430, Flur 75 der Gemarkung Bielefeld. Der Teilbereich A hat eine Fläche von 1,65 ha.

Der östliche Teilbereich B des Geltungsbereiches wird im Westen durch die Straße „Am Stadtholz“, im Süden durch die Straße „Hakenort“ begrenzt und umfasst das Flurstück 1454, Flur 77 der Gemarkung Bielefeld. Der Teilbereich B hat eine Fläche von 0,2 ha“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

Rechtskräftige Bebauungspläne

„Teilbereich A des Geltungsbereiches der Neuaufstellung liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/29.00, der seit 1964 rechtskräftig ist. Dieser setzt für den westlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung ein „Industriegebiet“, Gehwege und Vorgartenflächen fest. Die Bebauung wird durch großzügig gezogene Baugrenzen eingerahmt. Im Zuge verschiedener Bebauungsplanänderungen wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/3/29.00 in der Vergangenheit zum Beispiel an die aktuelle BauNVO angepasst oder hinsichtlich der Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel eingeschränkt. Es sind eine Grundflächenzahl von 0,7 und eine Bau-massenzahl von 6,0 zulässig“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

„Teilbereich B des Geltungsbereiches der Neuaufstellung liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/30.00, der seit 1964 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan setzt für den östlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung größtenteils Gewerbegebiet mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 und Geschossflächenzahl von 1,6 fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Der westliche Rand von Teilbereich B ist als Vorgartenfläche ausgewiesen. Weiterhin sind kleine Flächen des östlichen Geltungsbereiches als Gehweg oder Fahrbahn festgesetzt. Zwischen den Festsetzungen bezüglich der Verkehrsflächen und dem tatsächlich erfolgten Ausbau der Straßen gibt es deutliche Abweichungen“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

Neuaufstellung des Bebauungsplans

Aufgrund der zwischenzeitlich im Umfeld entstandenen Nutzungen (Lenkwerk-Quartier, Autohaus) soll sich der betreffende Bereich perspektivisch als Gewerbegebiet entwickeln. Als eine potenzielle gewerbliche Nutzung soll das Polizeipräsidium Bielefeld am Standort angesiedelt werden. Hier besteht seit längerer Zeit ein konkreter Bedarf, die zur Zeit an mehreren Standorten verteilten Abteilungen an einem Ort zusammenzufassen. Um am Standort die Einrichtungen bedarfsgerecht anzusiedeln, soll ein großer Teil des ehemals industriell genutzten Gebäudes zurückgebaut werden.

Die Planung sieht die Errichtung eines Bürogebäudes sowie eines Parkhauses für die Beschäftigten sowie die Einsatzfahrzeuge vor. Ebenfalls ist geplant, den südlichen Flügel des bestehenden Gebäudes zu erhalten und umzunutzen. Dabei soll es sich um Nutzungen handeln, die mit der Zweckbestimmung Gewerbegebiet vereinbar sind.

Einleitung

Der durch die Straße „Am Stadtholz“ räumlich getrennte Teil B des Plangebietes, der sich heute als ebenerdige Stellplatzfläche des ehemaligen Bestandsbetriebes darstellt, soll ebenfalls als Gewerbegebiet baulich entwickelt werden. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Aus dem oben genannten Grund soll im Teilplan 2 der der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen, hier Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, in einem Gewerbegebiet soll die Verwaltung eines örtlichen Textilunternehmens nebst kleinflächigem Werksverkauf sowie einer Produktionsvorbereitung am Standort angesiedelt werden. (HEMPEL + TACKE 2024A)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Dieses Gewerbegebiet wird jedoch gemäß § 1(5) und (6) BauNVO in Verbindung mit § 9(2c) BauGB modifiziert, um den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die zulässigen Nutzungen verträglich sind. Zur Vermeidung/Verringerung der Folgen von Störfällen werden schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art
- Lagerhäuser
- Lagerplätze
- Öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Hiervon ausgenommen sind, in der als Fläche für Nutzungsbeschränkungen festgesetzten Fläche, gemäß § 9(2c) BauGB alle Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen, die einen relevanten Publikumsverkehr aufweisen oder in anderer Art und Weise von einem ständig wechselnden Personenkreis geprägt sind (z. B.: Einzelhandelsbetriebe, Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, gewerbliche Garagenanlagen, Schank- und Speisewirtschaften).

Unzulässig sind:

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch solcher, die den jeweiligen Gewerbebetrieben zugeordnet und untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Aufgrund des nach wie vor breiten Spektrums an zulässigen, nicht wesentlich störenden Gewerbenutzungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO trotz der genannten Nutzungseinschränkungen gewahrt.

Einleitung

Für den Teilbereich A wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt. Diese liegt geringfügig oberhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO, berücksichtigt jedoch die baulich-funktionalen Anforderungen der geplanten Nutzungen und ist vor dem Hintergrund der vorhandenen hohen Versiegelung auch unter Berücksichtigung des Umgebungsbereiches städtebaulich vertretbar.

In Teilbereich B werden, um perspektivisch eine mehrgeschossige Bebauung zu ermöglichen, als maximal zulässige Gebäudehöhe 112,0 m über Normalhöhennull und eine maximale Vollgeschossanzahl von drei Vollgeschossen festgesetzt. Die maximal zulässige Grundflächenzahl orientiert sich an den Orientierungswerten der Obergrenze für Gewerbegebiete gemäß § 17 BauNVO (GRZ: 0,8). (HEMPEL + TACKE 2023A)

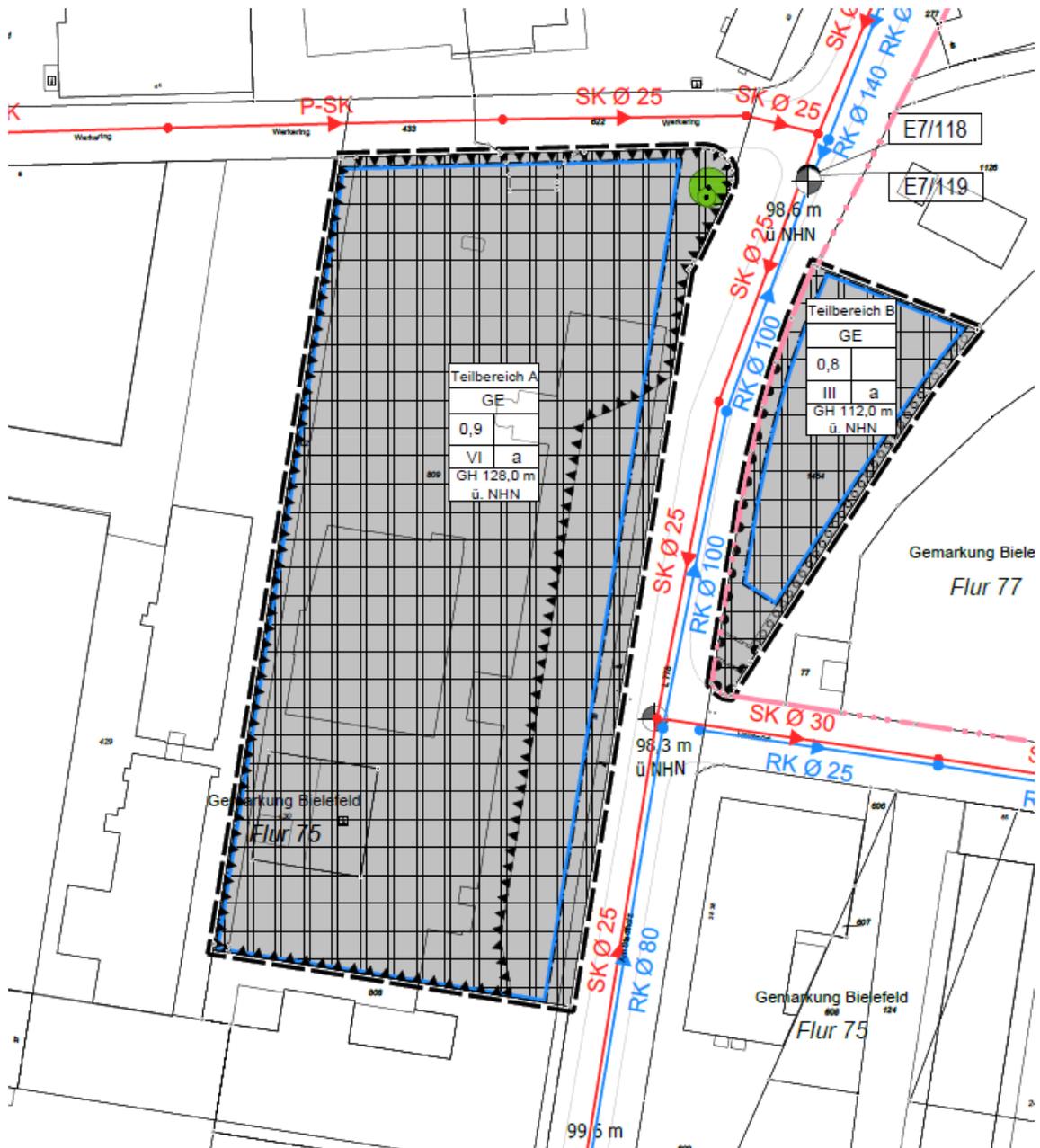


Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 (Teilplan 1) (HEMPEL + TACKE 2023B).

Einleitung

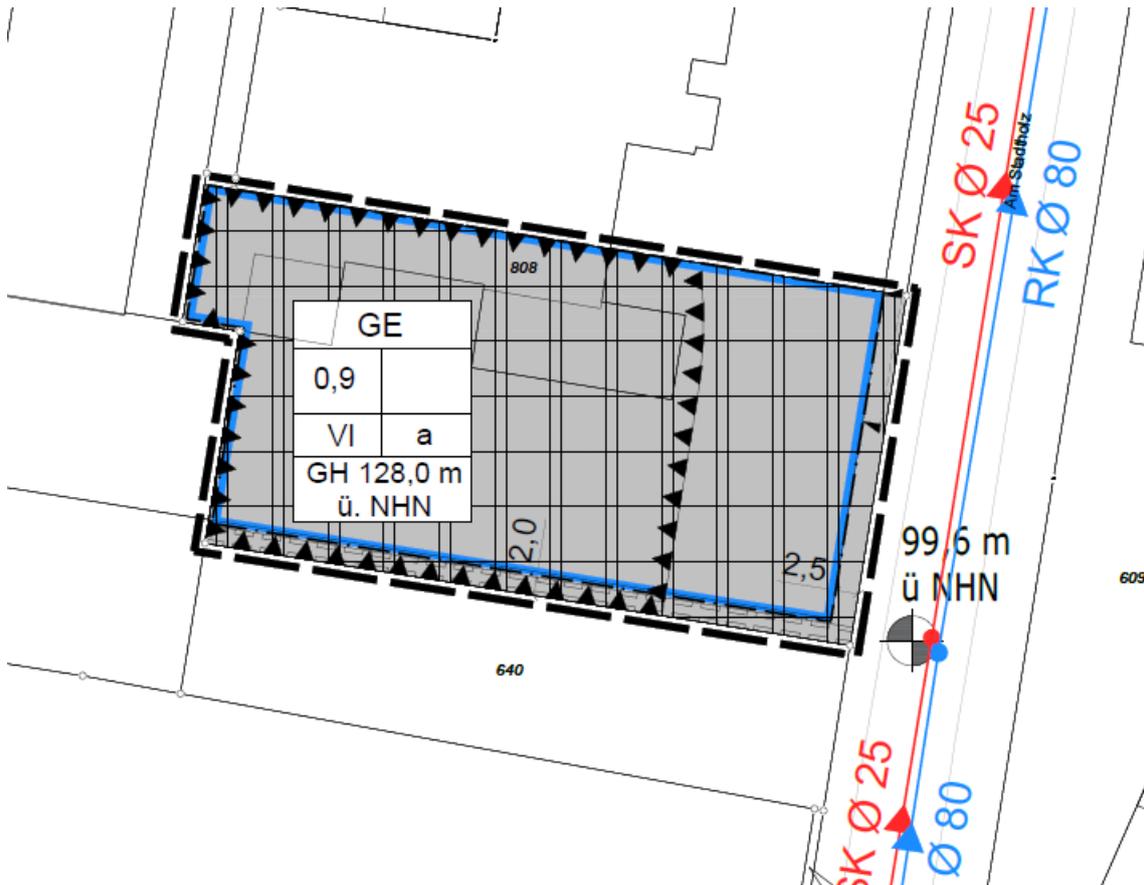


Abb. 3 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 (Teilplan 2) (HEMPEL + TACKE 2024B).

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der beiden Teilbereiche des Geltungsbereiches erfolgt über die direkt angrenzenden öffentlichen Straßen „Am Stadtholz“ und „Werkering“.

Der Stellplatzbedarf soll auf den Baugrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden. Aufgrund der flächenhaften Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen steht ausreichend Platz zur Verfügung, um den Nachweis flexibel in Form Tiefgaragen, Parkhäusern oder ebenerdigen Stellplätzen zu führen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. (BZR DETMOLD 2022A)

Im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) wird das Plangebiet vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. (BZR DETMOLD 2022B)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ist der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes (Teilplan 1 und Teilplan 2) wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt. (HEMPEL + TACKE 2023A)

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,86 ha große Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkerling (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2). Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgut-spezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abb. 4 Lage des Plangebiets (rote Strichlinien) auf Grundlage des Luftbilds.

Bestandssituation

Das Plangebiet wurde am 11. Juli 2022 begangen. Dabei wurden die Struktur- und Lebensraumtypen des Plangebietes und der näheren Umgebung erfasst.

Im Teilbereich A des Plangebiets befinden sich ein großes, ehemaliges Produktionsgebäude, ein Trafohaus sowie ein weiteres Gebäude. Angrenzend zum Trafohaus wachsen Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie Gräser und Hochstauden. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich kleinere Beete mit beispielsweise Schneebeere, Berberitze (*Beberis spec.*), Immergrüner Heckenkirsche (*Lo-*

Grundstruktur des Untersuchungsraums

nicera nitida) und Kupferfelsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) sowie eine Rasenfläche mit 8 Kugelahornen (*Acer platanoides* ‘Globosum’) aus geringem Baumholz, einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aus mittlerem Baumholz, einer Sand-Birke (*Betula pendula*) aus mittlerem Baumholz, zwei Blutpflaumen (*Prunus cerasifera* ‘Nigra’), einer Lärche (*Larix decidua*) aus mittlerem Baumholz und zwei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) aus geringem Baumholz. Im Nordwesten des Plangebietes stocken vier Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz mit darunter wachsenden Schneebeeren. Der nordöstliche Teilbereich B des Plangebietes wird von einem asphaltierten Parkplatz eingenommen, der im Osten von einem Gehölzstreifen aus Sand-Birke, Weide (*Salix spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hundsröse (*Rosa canina*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) begrenzt wird.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch eine Vielzahl von Nutzungen und Bauformen aus dem gewerblichen und industriellen Spektrum geprägt. Nördlich des Plangebietes befinden sich Industriebetriebe, Gastronomiebetriebe und eine Autowerkstatt in zumeist offener Bauweise. Östlich befinden sich eine großflächige Stellplatzanlage mit dahinter liegendem Industriekomplex und diverse Gewerbebetriebe in größtenteils abweichender Bauweise. Südöstlich gibt es zwei Wohnhäuser sowie mischgebietstypische Nutzungen. Südlich befindet sich ein großflächiger Autohändler und der ehemalige Containerbahnhof. Unmittelbar westlich des Plangebietes existiert ein großflächiger Industriekomplex.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 5 Ehemaliges Produktionsgebäude im Plangebiet.



Abb. 6 Trafohaus im Plangebiet

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 7 Weiteres Gebäude im Plangebiet.



Abb. 8 Gebäude westlich des Plangebietes.



Abb. 9 Gräser und Hochstauden westlich des Trafohauses.



Abb. 10 Eibe westlich des Trafohauses.



Abb. 11 Beet mit Schneebeeren und Berberitze westlich angrenzend zum ehemaligen Produktionsgebäude.



Abb. 12 Spitzahorn im Bereich des Parkplatzes im Plangebiet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 13 Beet mit Immergrüner Heckenkirsche im Norden des Plangebietes.



Abb. 14 Beet mit Immergrüner Heckenkirsche und zwei Kupferfelsenbirnen im Norden des Plangebietes.



Abb. 15 Sand-Birke im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 16 Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 17 Parkplatz im nordöstlichen Teil (Teilbereich B) des Plangebietes.



Abb. 18 Gehölzstreifen östlich angrenzend zum Parkplatz.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Innenstadt im Bezirk Bielefeld-Mitte der Stadt Bielefeld im Regierungsbezirk Detmold.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung liegen keine Biotopkatasterflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopverbundflächen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 11. Juli 2022. Im Zuge der Begehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter, werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) besteht darin, innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen auf den bislang als Industriegebiet festgesetzten Flächen zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben betriebsbedingte Wirkungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von vorhandenen Biotopstrukturen
- Abbruch der Bestandsgebäude
- Errichtung von neuen Gebäuden und Verkehrsflächen
- Versiegelung des Bodens

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Abriss der bestehenden Gebäude, Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
betriebsbedingter Verkehr, Nutzung der Gebäude	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

„Westlich des Plangebietes befindet sich ein Betrieb der Firma Stockmeier GmbH & Co. KG. Dieser Betrieb beschäftigt sich mit der Produktion von Zwischen- und Spezialprodukten für gewerbliche und industrielle Kunden sowie mit dem Handel von Chemikalien. Aufgrund der Art und Menge an umweltgefährdenden Stoffen fällt der Betrieb in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall Störfälle im Zusammenhang mit der Lagerung / dem Umschlag von Chlor, der fehlerhaften Vermischung von Stoffen, dem Brand entzündbarer Stoffe und der Freisetzung leichtflüchtiger, toxischer Stoffe“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Lärmschutz

„Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Nutzungen begründet, die relevante Lärmimmissionen an den Umfeldnutzungen verursachen.“

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Nutzungen zulässig, die bezüglich des Einwirkens von Umgebungslärm immissionsempfindlich sind. Hierzu zählen insbesondere Büronutzungen. Auf die geplanten Nutzungen in den Teilbereichen A und B wirken neben dem Gewerbelärm angrenzender Betriebe insbesondere der Straßenverkehrslärm angrenzender Straße sowie der Bahnstrecken ein. Der Nachweis der Einhaltung des erforderlichen Innenlärmpegel ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen“ (HEMPEL + TACKE 2023A).

Störfallrisiken

Freisetzung von Chlorgas:

Im Rahmen einer Untersuchung möglicher Störfallrisiken wurde durch die UCON GmbH (2015) ermittelt, wie sich eine Freisetzung des Chlorgases am Lagerungsort auf die umliegenden Gebiete auswirken würde. Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass sich in einem solchen Fall in der Umgebung der Betriebsbereiche Luftkonzentrationen des Schadstoffes ergeben, die gemäß den gängigen Beurteilungskriterien (ERPG-2-Wert) als gesundheitsschädlich zu werten sind. Hieraus ergeben sich ausgehend vom Leitfaden KAS-18 Abstandsflächenempfehlungen für die Bauleitplanung, die sicherstellen sollen, dass Flächen mit unverträglichen Nutzungen einander in einem angemessenen Abstand zugeordnet werden. Der Geltungsbereich der Neuaufstellung liegt außerhalb des entsprechenden Achtungsabstandes und ist somit nicht vom Gefahrenstoff Chlorgas betroffen. Zu beachten ist hierbei, dass die ermittelten angemessenen Abstände nicht als scharfe Grenze angesehen werden können, was insbesondere in den Randbereichen der ermittelten Schutzzonen berücksichtigt werden sollte.

Fehlerhafte Stoffmischung:

Eine Freisetzung von schädlichen Gasen aufgrund der fehlerhaften Vermischung von Stoffen ist für die vorliegende Planung nicht von Relevanz, da das entsprechende Szenario gemäß Gutachten unwahrscheinlich ist und der Geltungsbereich der Neuaufstellung außerhalb des Gefahrenbereiches liegt. (UCON 2015)

Brand entzündbarer Stoffe:

Eine ergänzende Voreinschätzung bezüglich der Störfallrisiken der TÜV NORD (2019) kam zu dem Ergebnis, dass einem Brand entzündbarer Stoffe in Gebinden bis 1000 Liter, untergebracht in einem gewöhnlichen Altbau, kein relevanter Abstandswert zuzuweisen ist. Diesbezüglich besteht also ebenfalls kein Konflikt.

Freisetzung leichtflüchtiger, toxischer Stoffe:

Die Voreinschätzung bezüglich der Störfallrisiken der TÜV Nord kam weiterhin zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich der Neuaufstellung von einer möglichen Freisetzung leichtflüchtiger, toxischer Stoffe betroffen ist. In diesem Zusammenhang wurden die maximalen Immissionskonzentrationen (mg/m^3) verschiedener Stoffe in 50 Meter nach den Modellen des Leitfadens KAS 18 errechnet und anhand derer die MHI-Werte (Gefahrenindex, d. h. Quotient aus Dampfdruck und Beurteilungswert) bestimmt, die gerade einen angemessenen Abstand von 50 Metern bedingen würden. Im Fazit

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

kommen im oben genannten Störfallbetrieb ca. 25 Stoffe zur Anwendung, für die zur Vermeidung von Konflikten Nutzungsbeschränkungen bis hin zum Verzicht auf den Umgang mit diesen Stoffen erfolgen müssten. Nutzungsbeschränkungen des bestehenden Betriebs wiederum sind im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. (TÜV NORD 2019)

Die oben genannten Unterschreitungen der Schutzabstände für leichtflüchtige, toxische Stoffe sollen bei den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches der Neuaufstellung Berücksichtigung finden. Mögliche Nutzungskonflikte werden durch den Ausschluss von schutzbedürftigen Nutzungen verhindert. Gemäß Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zählen zu den schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere das Wohnen, öffentlich genutzte Gebäude, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege.

Ausgehend von dieser Voreinschätzung des TÜV werden die zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Neuaufstellung dahingehend angepasst, dass die schutzbedürftigen Nutzungen auf der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 c BauGB festgesetzten Fläche ausgeschlossen werden.

Die bereits bekannte zukünftige Nutzung als Standort für ein Polizeipräsidium ist gemäß des Leitfadens KAS-18 (Kommission für Anlagensicherheit) aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit nicht als schützenswerte Nutzung einzustufen. Um dennoch mögliche Risiken zu minimieren, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Schutz- und Evakuierungskonzept erarbeitet. (HEMPEL + TACKKE 2023A)

3.3.2 Erholung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraums.

Die Belange von Freizeit, Erholung und Sport sind durch die Planung nicht betroffen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3) erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 29 Arten (14 Säugetierarten und 15 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 11. Juli 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei erfolgte auch eine Untersuchung der vorhandenen Gebäude. Es wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen.

Gebäudeuntersuchung

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude wurden von innen und außen auf das Vorhandensein von Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten und (möglichen) Fledermausquartieren untersucht.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

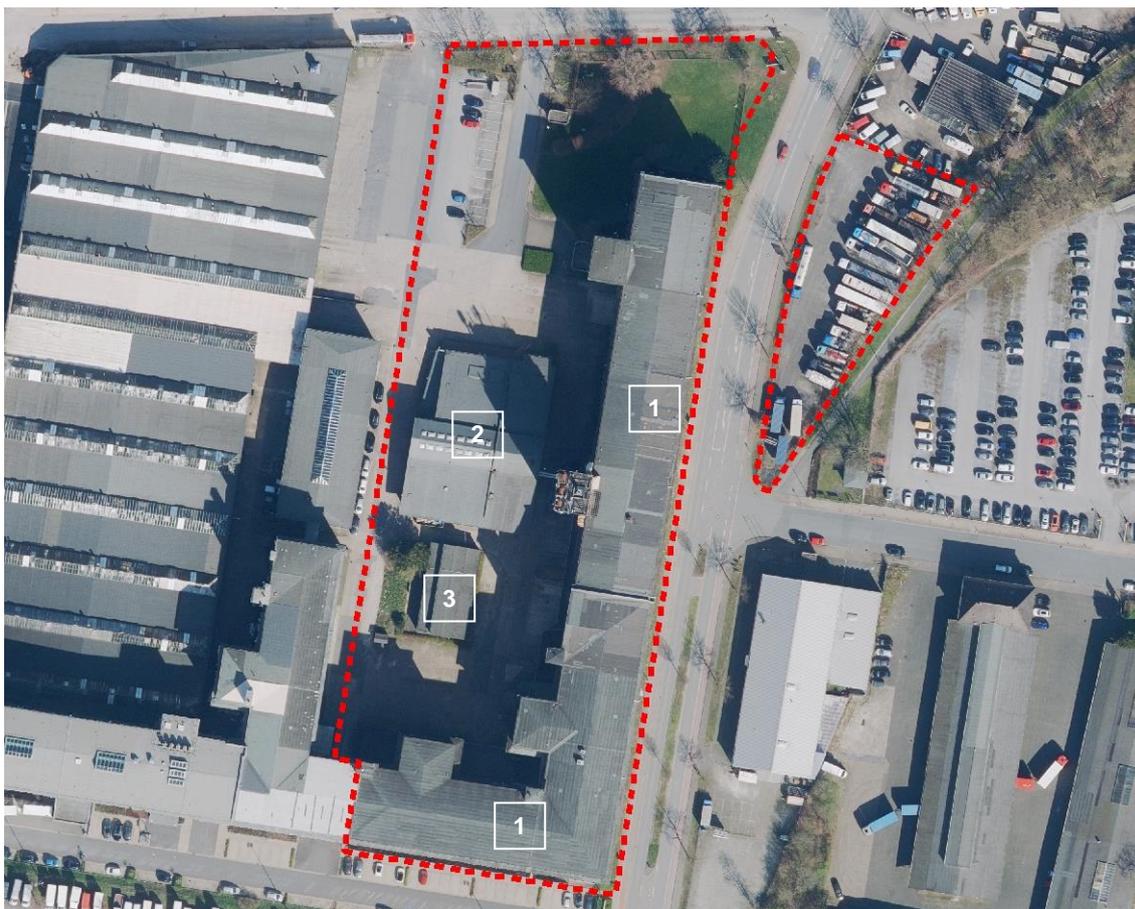


Abb. 19 Zum Abbruch vorgesehene, untersuchte Gebäude im Plangebiet.

Gebäude 1 (leerstehendes Produktionsgebäude)

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an der Fassade ebenfalls nicht vorhanden.

Im Untergeschoss, Erdgeschoss und den vier Obergeschossen wurden weder Vogelnester noch Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen. Im Untergeschoss und im 2. Obergeschoss bestehen Einflugmöglichkeiten durch geöffnete Fenster.

Gebäude 2

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Zu einem Raum im Erdgeschoss ist, auf Grund eines offenen Fensters an der Ostseite, eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse und kleinere Vögel vorhanden. An der Westseite des Gebäudes wurden drei Löcher an der Holzfassade vom Dachgeschoss nachgewiesen, welche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zum Dachgeschoss darstellen. Weitere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zum Dachgeschoss befinden sich im Bereich des Daches.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fledermäuse oder deren Spuren wurden jedoch nicht gefunden, sodass eine tatsächliche Nutzung des Dachgeschosses als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Gebäude 3 (Trafohaus)

An der Fassade von Gebäude 3 wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Das Innere des Gebäudes war nicht zugänglich. Es wurden jedoch keine Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse am Gebäude nachgewiesen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von zu erhaltenden und angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Tierarten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden konnten. Daher ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 11. Juli 2022 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Biototypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (PG) und in der näheren Umgebung (UG).

Code	Biototyp	PG	UG
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen	•	•
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	•	•
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	•	•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	•	•

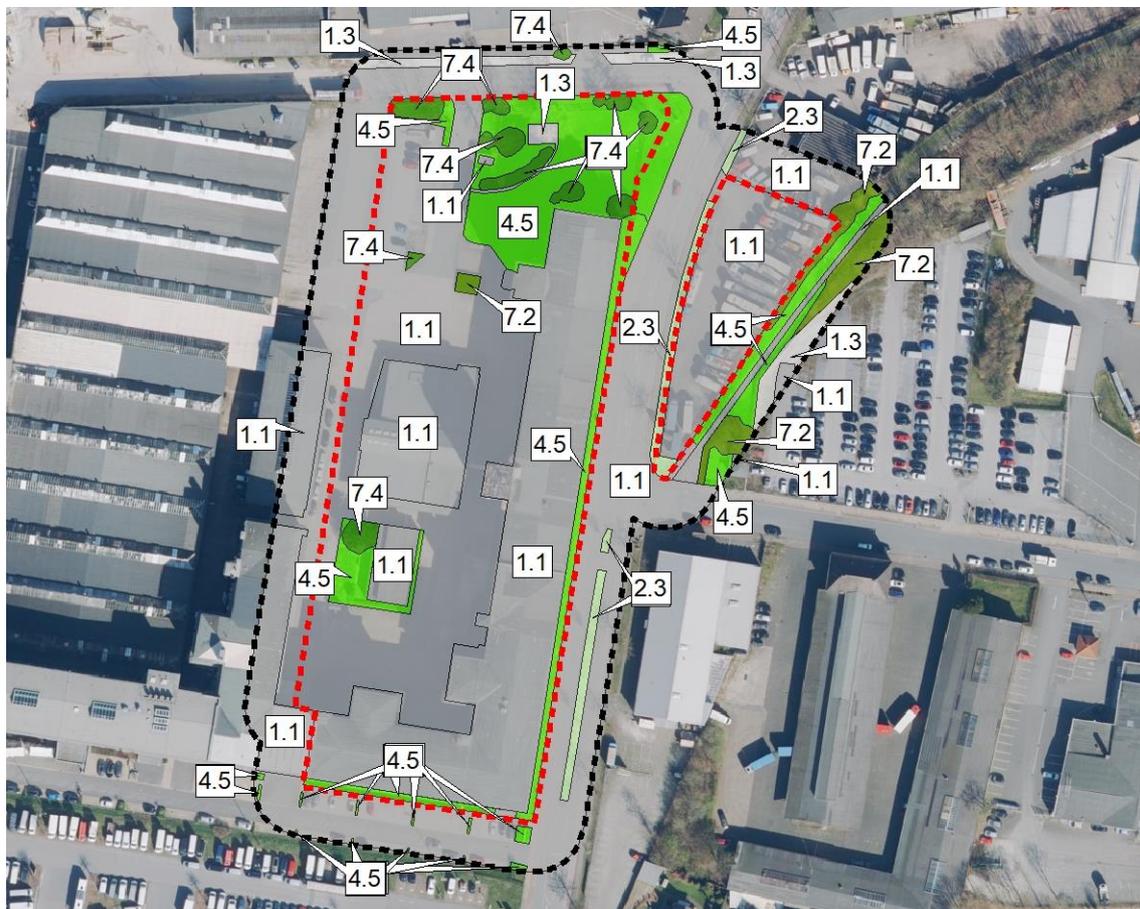


Abb. 20 Bestandssituation der Biototypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 15 m (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Das Plangebiet ist bereits großflächig versiegelt. Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird es ggf. zum Verlust von Grünflächen (4.5) und Gehölzen (7.2, 7.4) im Plangebiet kommen. Im Bereich künftiger Gebäude- und Verkehrsflächen werden Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt. Die zukünftig

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

anzutreffenden Strukturen im Plangebiet werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung nur von sehr geringem ökologischem Wert sein.

Vor dem Hintergrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades können erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen jedoch ausgeschlossen werden.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt ca. 1,86 ha. Teilbereich A befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/29.00, der seit 1964 rechtskräftig ist. Dieser setzt für den Teilbereich A der Neuaufstellung ein „Industriegebiet“, Gehwege und Vorgartenflächen fest.

Teilbereich B liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/30.00, der seit 1964 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan setzt für den Teilbereich B der Neuaufstellung größtenteils Gewerbegebiet sowie am westlichen Rand eine Vorgartenfläche fest.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) werden Flächen überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und durch die anthropogene Nutzung geprägt sind.

Aufgrund der Wiedernutzung der bereits beanspruchten Fläche berücksichtigt die geplante Bebauungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans führt zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch. Insgesamt ist daher von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2022).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1 : 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.



Abb. 21 Auszug aus der Bodenkarte für das Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte. (WMS-FEATURE 2022).

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird der das Plangebiet vollständig von einem Pseudogley mit zum Teil Braunerde-Pseudogley (S231SW3) eingenommen. Der Oberboden wird von tonigem Lehm eingenommen. Der vorkommende Boden ist von mittlerer Staunässe und weist eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 40 bis 50 und sind somit von mittlerer Wertigkeit.

Durch die bereits bestehende Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sind im Plangebiet jedoch keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen.

Altlasten

Das Grundstück ist langjährig gewerblich genutzt worden u.a. als metallverarbeitender Betrieb (Anker-Werke) und ist daher als uneingeschränkt altlastenrelevant einzustufen. Das Gelände der Anker-Werke ist im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Bielefeld unter der Bezeichnung AS 109 erfasst. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht. Durch die bestehende anthropogene Nutzung können die Böden im Plangebiet die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr, oder allenfalls sehr eingeschränkt, erfüllen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans sind daher nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 4_12 „Südliche Herforder Mulde“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird, ebenso wie der chemische Zustand, im ELWAS-WEB (MULNV 2022) mit gut bewertet.

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten noch in einem derzeit geplanten Wasserschutzgebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus.

Die im Plangebiet anstehenden Bodenverhältnisse sind nach der Bodenkarte NRW nicht geeignet, das Niederschlagswasser zu versickern. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann über die vorhandenen Regenwasserkanäle in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Ha-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

kenort (Teilbereich B)“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Im ELWAS-WEB (MULNV 2022) werden für das Plangebiet keine Oberflächengewässer angegeben. Das nächstgelegene Gewässer ist der Finkenbach, der nördlich des Plangebiets in einer Verrohrung unter dem „Werkering“ verläuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines natürlichen oder gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt über das Trennsystem in den Finkenbach. Das Erfordernis einer Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Finkenbach ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Negative Auswirkungen im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans auf den Finkenbach sind daher nicht zu erwarten.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine innere Ortslage und den hohen Versiegelungsgrad. Aufgrund dessen kann es dem Industrie-Klimatop zugeordnet werden. Das Industrie-Klimatop ist mit dem Stadtkern- und Stadt-Klimatop vergleichbar, weist aber großflächige Verkehrsflächen und weit höhere Emissionen auf (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich.

Gemäß der Klimaanalysekarten des LANUV (2022B) weist das Plangebiet und die Umgebung tagsüber starke thermische Belastung (Kategorie Siedlung > 35 bis 41 °C) auf. Auch die nächtliche Überwärmung wird als stark (> 20 °C) eingestuft. (LANUV 2022B)

Die bioklimatische Situation des Plangebietes ist insgesamt als ungünstig bis sehr ungünstig zu bezeichnen.

Das Plangebiet, Teilgebiet A befindet sich innerhalb eines Bereiches mit klimatischem Sanierungsbedarf 3. Priorität (s. folgende Abb.). Begründet ist dies im Detail durch den vorhandenen hohen Versiegelungsgrad und die damit einhergehende deutliche Aufheizung an wind- und wolkenarmen Sommertagen. Klimawandelbedingt wird sich die Situation künftig verschärfen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Teilgebiet B zählt zu einem Sanierungsbereich 1. Priorität mit einer vergleichbaren bioklimatischen Belastung und gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einem Gebiet, das einen sozialen Hot Spot bildet.

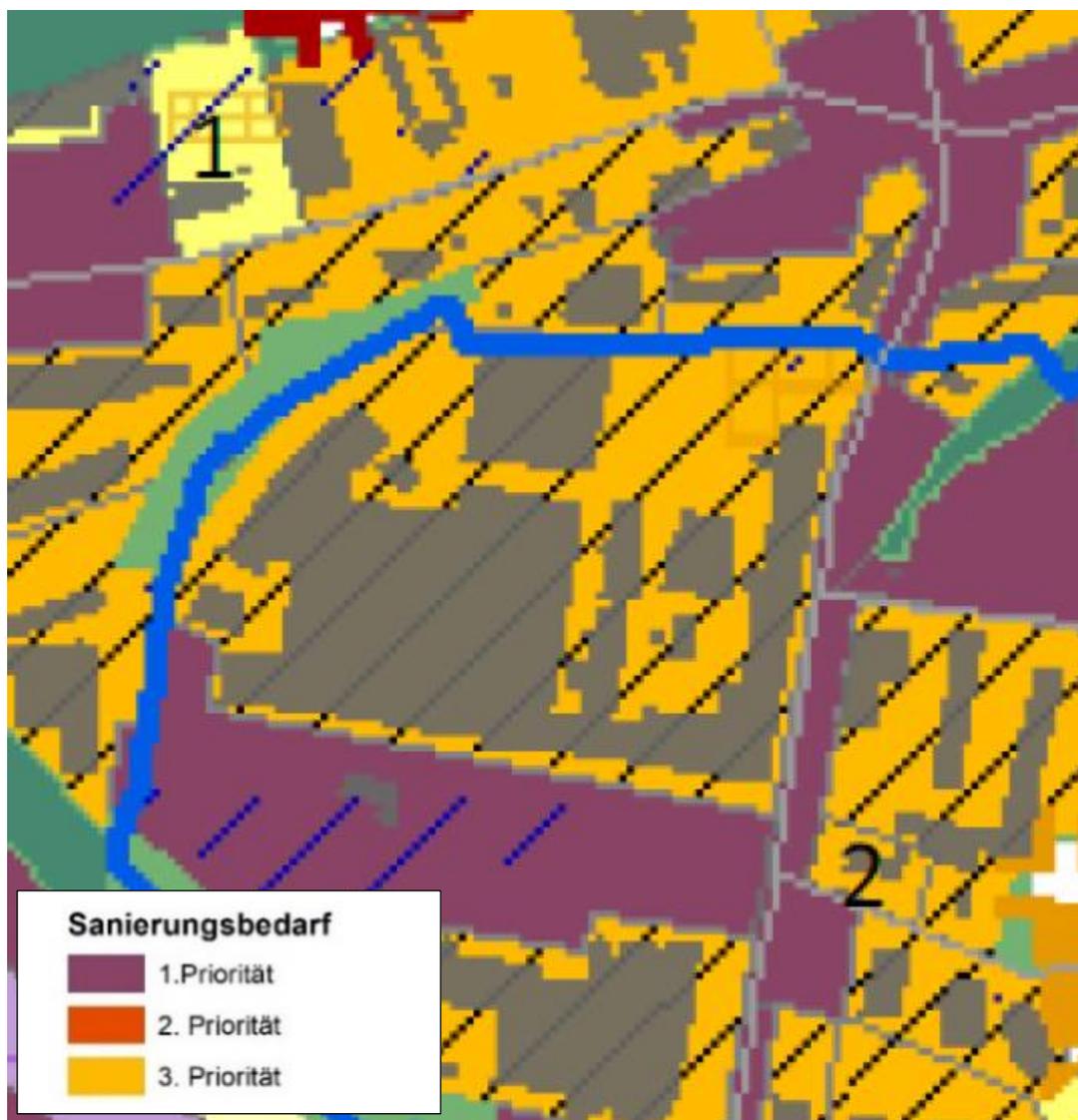


Abb. 22 Auszug aus der Planungshinweiskarte Stadtklima (2020) (BIELEFELD 2021).

In der Planungshinweiskarte der Stadt Bielefeld wird der klimaökologische Sanierungsbedarf unterteilt in die fünf Prioritätsklassen dargestellt. Für die im vorliegenden Fall anzutreffenden Klassen 1. und 3. Priorität werden folgenden Maßnahmen empfohlen:

Sanierungsbedarf 1. Priorität

In diese Klasse fallen zum einen Wohn- und Gewerbeflächen, die bereits heute insgesamt eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation aufweisen, zu weniger als 25% von Kaltluft durchflossen werden und eine sehr hohe Einwohnerdichte von >10.000 EW/km² bei mindestens 50 EinwohnerInnen haben. Zudem sind Wohn- und Gewerbeflächen zugeordnet, die in einem Hot-Spot der sozialen Lage verortet sind und in denen eine Einwohnerdichte von >6.000 EW/km² herrscht. Darüber hinaus fallen in

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

diese Klasse auch Straßenräume, die bereits heute eine insgesamt ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation aufweisen. (BIELEFELD 2021)

Sanierungsbedarf 3. Priorität

In diese Klasse fallen Wohn- und Gewerbeflächen, die bereits heute eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation aufweisen, zu weniger als 25% von Kaltluft durchflossen werden und die darüber hinausgehenden Kriterien der 1. Sanierungspriorität nicht erfüllen. (BIELEFELD 2021)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden Flächen beansprucht, die bereits versiegelt oder bebaut sind. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebiets ergeben sich allenfalls lokal mikroklimatische Wirkungen.

Um das örtliche durch eine hohe Versiegelung geprägte Kleinlima zu verbessern, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Flachdächer von Hauptanlagen mit einer mindestens 8 cm dicken Substratschicht zu begrünen sind. Ebenfalls wird, um das Kleinklima zu verbessern und den Finkenbachgrünzug optisch nicht einzuengen, eine Fassadenbegrünung für mindestens 50 % der zum Grünzug orientierten Fassade sowie eine Pflanzfläche im Teilbereich B festgesetzt. Zusätzlich zu dieser Maßnahme sind entlang der Straße „Am Stadtholz“ Baumpflanzungen vorgesehen, um das lokale Klima weiter zu verbessern. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Darüber hinaus werden Flachdächer, mit Ausnahme der Bereiche für Haustechnik und Lichtkuppeln, vollständig mindestens extensiv begrünt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind durch die Neuaufstellung nicht zu erwarten.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Klimawandelvorsorgebereichs, in dem langfristig Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind. (LANUV 2022B)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Überflutungsvorsorge

Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die Grundstücke im Plangebiet überflutungssicher ausgestaltet werden. Es werden folgende bauliche Maßnahmen empfohlen:

- Anordnung der Erdgeschossfußböden mindestens eine Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe, d. h. der Straßenoberfläche
- Herstellung ausreichend hoher Aufkantung/Schwellen von Kellerfenstern, -schächten, Zugängen, Zu- und Ausfahrten zum Schutz von Tiefgaragen, Kellern und sonstigen Räumen unterhalb der Bezugshöhe gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser
- Berücksichtigung einer schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers bei der Planung. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Energieeffizienz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist der Belang der Energieeffizienz bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2019 den Klimanotstand für Bielefeld erklärt und damit die Eindämmung der Klimakrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkannt. Zur Unterstützung der Klimaschutzziele sollen in den Bebauungsplänen der Stadt Bielefeld nun die Möglichkeiten zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme und Kälte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB aus erneuerbaren Energien als klimaneutrale lokale Energieerzeugung und -versorgung festgesetzt werden. Des Weiteren hat der Rat der Stadt Bielefeld am 27.05.2021 die Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Zu deren Umsetzung sind in der Broschüre zur Nachhaltigkeitsstrategie strategischen Ziele benannt, u. a. die Reduzierung der CO₂-Emissionen im Bielefelder Stadtgebiet um 55 %. Dies soll durch die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endstromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 30 % und bis 2030 auf 65 % umgesetzt werden. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Vor diesem Hintergrund wird in der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/3/103.00 Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) festgesetzt, dass bei neu zu errichtenden Gebäuden die für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 50 m² zu mindestens zu 50 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten sind. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Durch die Festsetzung von Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie, zur Vermeidung von örtlich wirksamen Emissionen sowie zum örtlichen Klimaschutz geleistet. Laut Solarkataster der Stadt Bielefeld bestehen im Plangebiet zusätzlich gute Potenziale zur Nutzung von Solarenergie. (HEMPEL + TACKE 2023A)

In der Sondersitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses der Stadt Bielefeld wurde am 29.09.2022 folgender Beschluss gefasst:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

„Beschluss:

1. Ziel der Energiestrategie für Bielefeld ist es, mittel- und langfristig unabhängig von fossilen Brennstoffen zu werden und bis zum Jahr 2030 Klimaneutralität zu erreichen.
2. Der Rat begrüßt, dass die Stadt derzeit mit den Stadtwerken Bielefeld eine kommunale Wärmeplanung erarbeitet. Diese soll möglichst kurzfristig umsetzbare Handlungsoptionen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Bielefeld entwickeln.
3. Der Rat der Stadt Bielefeld bittet Verwaltung und Stadtwerke einen Fahrplan zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Bielefeld zu entwickeln. Dieser soll insbesondere folgende Maßnahmen enthalten:
 - a. Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen und Solarthermie auf Dächern sowie bei Lärmschutzmaßnahmen
 - b. Forcierter Bau von Freiflächenanlagen auf Flächen mit besonders niedrigem Nutzwert
 - c. Bau von aufgeständerten PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen („Agri-PV“)
 - d. Ausbau von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund geänderter Landesvorgaben und erwarteter Neufestlegungen (mit Ausnahme sog. „Kalamitätsflächen“)
 - e. Systematische Nutzung von Erdwärme (Geothermie)
 - f. Nutzung von Wasserstoff für Mobilität, Wärme und Energiespeicherung
4. Realisierung zusätzlicher Maßnahmen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, z.B. durch Optimierung von Betriebsabläufen (Klimaneutrale Kläranlagen und Wärmenutzung aus Abwasserkanälen)
5. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob es neben der Nutzung bestehender Förderprogramme, sinnvoll ist, ergänzend und zielgerichtet kommunale Förderprogramme zum Ausbau regenerativer Energiequellen für Bielefelder Bürgerinnen und Bürger aufzulegen.
6. Die Verwaltung wird gebeten diesen Umsetzungsplan im ersten Quartal 2023 den Fachausschüssen vorzulegen“ (STADT BIELEFELD 2022).

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet liegt in einem überwiegend durch Industrie- und Gewerbenutzung geprägten Bereich in Bielefeld-Mitte. Das Ortsbild im Untersuchungsraum wird von Industriekomplexen und diversen Gewerbebetrieben in der Umgebung des Plangebiets

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

dominiert. Die Landschaftsbildfunktion ist durch die intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastet und hat damit insgesamt eine geringe Wertigkeit.



Abb. 23 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) im Siedlungsgefüge.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu Veränderungen des Ortsbildes innerhalb des Plangebiets. Die noch bestehenden Gebäude werden größtenteils abgebrochen und neue Gebäude errichtet. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild ein.

Zudem wird durch eine Wiedernutzung des Plangebiets dem Leerstand in innerstädtischer Lage entgegengewirkt.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. des Ortsbildes zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb des aus Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Bielefeld“ (D 3.06). Im Plangebiet befinden sich weder Boden- noch Baudenkmäler. Das nächstgelegene kulturlandschaftsprägende Bauwerk ist das Lenkwerk Bielefeld (D 367) etwa 160 m südlich des Plangebiets. (LWL 2017)

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird ausgeschlossen.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets umgeben von weiteren Industrie- und Gewerbebetrieben ist eine sehr geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) Stadt Bielefeld wird aufgrund der bestehenden Bebauung und der anthropogenen Überprägung des Plangebiets allenfalls zu geringfügigen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter führen.

Durch die neue Bebauung des Plangebiets kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Störfallrisiken

Die bereits bekannte zukünftige Nutzung als Standort für ein Polizeipräsidium ist gemäß des Leitfadens KAS-18 (Kommission für Anlagensicherheit) aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit nicht als schützenswerte Nutzung einzustufen. Um dennoch mögliche Risiken zu minimieren, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Schutz- und Evakuierungskonzept erarbeitet. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Lärmschutz

Der Nachweis der Einhaltung des erforderlichen Innenlärmpegel ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beein-

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

trächtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Zu erhaltende und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplans sind keine signifikanten lokal- oder regional-klimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, über die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen hinaus, ergibt sich nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschafts- bzw. Ortsbildes verbunden. Ein Bedarf an weiteren Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Da der rechtsverbindliche B-Plan III/3/29.00 für den Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes bereits eine Festsetzung als Industriegebiet vorgibt und die Flächen auch weitgehend bebaut sind, führt die Neuaufstellung zu keinem Eingriff. Eine Eingriffsbilanzierung sowie ein Kompensationsbedarf werden somit nicht erforderlich.

(HEMPEL + TACKE 2023A)

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans besteht darin, innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen auf den bislang als Industriegebiet festgesetzten Flächen zu schaffen.

Als eine potenzielle gewerbliche Nutzung soll das Polizeipräsidium Bielefeld am Standort angesiedelt werden. Hier besteht seit längerer Zeit ein konkreter Bedarf, die zur Zeit an mehreren Standorten verteilten Abteilungen an einem Ort zusammenzufassen. Um am Standort die Einrichtungen bedarfsgerecht anzusiedeln, soll ein großer Teil des ehemals industriell genutzten Gebäudes zurückgebaut werden.

Dem Bebauungsplan liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, das vorsieht, die Bebauungsstruktur in Teilen zurück zu bauen und durch Neubauten (Verwaltungsgebäude sowie Parkhaus) zu ersetzen. Im südlichen Bereich des Plangebiets soll die historische Baustruktur erhalten werden (Teilplan 1). (HEMPEL + TACKE 2023A)

In diesem Kontext soll der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen, hier Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, in einem Gewerbegebiet soll die Verwaltung eines örtlichen Textilunternehmens nebst kleinflächigem Werksverkauf sowie einer Produktionsvorbereitung am Standort angesiedelt werden (Teilplan 2). (HEMPEL + TACKE 2024A)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung sowie des bestehenden städtebaulichen Konzeptes wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs ein neuer Standort für das Polizeipräsidium an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die vorhandenen öffentlichen Straßen erreichen.

Störfallbetriebe

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Betrieb der Firma Stockmeier GmbH & Co. KG. Dieser Betrieb beschäftigt sich mit der Produktion von Zwischen- und Spezialprodukten für gewerbliche und industrielle Kunden sowie mit dem Handel von Chemikalien. Aufgrund der Art und Menge an umweltgefährdenden Stoffen fällt der Betrieb in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall Störfälle im Zusammenhang mit der fehlerhaften Vermischung von Stoffen, dem Brand entzündbarer Stoffe und der Freisetzung leichtflüchtiger, toxischer Stoffe (vgl. Kap. 3.3.1).

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Im Bereich der zukünftigen Gewerbebetriebe kann es ggf. zu einem betriebsbedingten Einsatz von wassergefährdenden Stoffen kommen. Der sachgerechte Umgang und die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind sicherzustellen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In Bielefeld laufen derzeit weitere Bauleitplanverfahren. Gemäß Abfrage des STADT-PLAN.BIELEFELD (2022) befindet sich nordöstlich des Plangebiets der Bebauungsplan Nr. III/3/27.01 im Aufstellungsverfahren; und nördlich bzw. östlich die Bebauungspläne Nr. III/3/26.00 und Nr. III/3/29.00 im Änderungsverfahren. Kumulierungen mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z.B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2).

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist, dass die industrielle Nutzung innerhalb des Plangebietes (Textilbranche) aufgegeben wurde und es deshalb einer sinnvollen und städtebaulich verträglichen Nachnutzung bedarf. Aufgrund der zwischenzeitlich im Umfeld entstandenen Nutzungen (Lenkwerk-Quartier, Autohaus) soll sich der betreffende Bereich perspektivisch als Gewerbegebiet entwickeln. Als eine potenzielle gewerbliche Nutzung soll das Polizeipräsidium Bielefeld am Standort angesiedelt werden. Hier besteht seit längerer Zeit ein konkreter Bedarf, die zur Zeit an mehreren Standorten verteilten Abteilungen an einem Ort zusammenzufassen. Um am Standort die Einrichtungen bedarfsgerecht anzusiedeln, soll ein großer Teil der ehemals industriell genutzten Gebäudeteile zurückgebaut werden. (Teilplan 1)

In Teilplan 2 soll der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen, hier Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, in einem Gewerbegebiet soll die Verwaltung eines örtlichen Textilunternehmens nebst kleinflächigem Werksverkauf sowie einer Produktionsvorbereitung am Standort angesiedelt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Regionalplans Detmold „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ und ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) wird das Plangebiet vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) liegt im Stadtteil Innenstadt im Bezirk Bielefeld-Mitte, ca. 100 m südlich der Kreuzung Eckendorfer Straße / Am Stadtholz und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,86 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf zwei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche aufgegliedert, da die Flächen mit Regelungsbedarf (Industriegebiet / Gewerbegebiet) durch eine Fläche ohne unmittelbaren städtebaulichen Regelungsbedarf (öffentliche Verkehrsfläche) getrennt sind.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

In einem Radius von 500 m um das Plangebiet befinden sich weder Schutzgebiete noch schutzwürdige Bereiche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) Stadt Bielefeld wird aufgrund der bestehenden Bebauung und der anthropogenen Überprägung des Plangebiets allenfalls zu geringfügigen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter führen. Durch die neue Bebauung des Plangebiets kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Mensch

Der Nachweis der Einhaltung des erforderlichen Innenlärmpegel ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Tiere

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Zu erhaltende und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kompensationsmaßnahmen

Da der rechtsverbindliche B-Plan III/3/29.00 für den Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes bereits eine Festsetzung als Industriegebiet vorgibt und die Flächen auch weitgehend bebaut sind, führt die Neuaufstellung zu keinem Eingriff. Eine Eingriffsbilanzierung sowie ein Kompensationsbedarf werden somit nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung sowie des bestehenden städtebaulichen Konzeptes wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs ein neuer Standort für das Polizeipräsidium an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist derzeit nicht abzusehen.

Kumulierungen mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ (Teilplan 1 und 2) der Stadt Bielefeld werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind.

Warstein-Hirschberg, März 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BIELEFELD (2021): „Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld“.
- BZR DETMOLD (2022A): Bezirksregierung Detmold, Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. (WWW-Seite) <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-oberbereich-bielefeld>
letzter Zugriff: 19.10.2022.
- BZR DETMOLD (2022B): Bezirksregierung Detmold, Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Entwurf. (WWW-Seite): <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>
letzter Zugriff: 19.10.2022.
- HEMPEL + TACKE GMBH (2023A): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld. Begründung. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE GMBH (2023B): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ Teilplan 1 der Stadt Bielefeld. Planzeichnung - Nutzungsplan. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE GMBH (2024A): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ Teilplan 2 der Stadt Bielefeld. Begründung. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE GMBH (2024B): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ Teilplan 2 der Stadt Bielefeld. Planzeichnung - Nutzungsplan. Bielefeld.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 19.10.2022.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
letzter Zugriff: 20.10.2022.
- LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Bezirksregierung Detmold. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 12/2017. Münster.

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2022): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.
letzter Zugriff: 19.10.2022.

STADTPLAN.BIELEFELD (2022): Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld. (WWW-Seite): https://stadtplan.bielefeld.de/app/bplan_online/
letzter Zugriff: 20.10.2022.

STADT BIELEFELD (2022): Haupt- Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss. Niederschrift über die Sondersitzung des Haupt- Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 29.09.2022.

TÜV NORD (2019): Abschätzung Nutzungskonflikte Stockmeier – Umnutzung Seidensticker-Gebäude. Stand 29.01.2019. Bielefeld.

UCON (2015): UCON GmbH. Gutachten zur Bauleitplanung der Stadt Bielefeld hinsichtlich möglicher Störfallrisiken auf Basis des Art. 12 de Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG

WMS-FEATURE (2022): bereitgestellt durch: IT.NRW Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff: 19.10.2022.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
	Natura 2000 Gebiete	BauGB
BNatSchG		siehe Tiere, Pflanzen
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)		Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)		Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.